

UNO-Charta). Der Sicherheitsrat der UNO kann, wenn er feststellt, daß eine Angriffshandlung, ein Friedensbruch oder eine Friedensbedrohung vorliegen, alle zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt bzw. anderer Zwangsmaßnahmen politischer und ökonomischer Art, gegen den Aggressor-Staat durchführen (Art. 39, 41 und 42 der UNO-Charta). Zum anderen ist der Staat, der das G. durch den rechtswidrigen Einsatz von bewaffneter Gewalt verletzt, hierfür politisch und materiell verantwortlich. Gegen ihn können Sanktionen verhängt werden, wie z. B. zeitweilige Beschränkungen in der Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte, Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen sowie die Auferlegung der Pflicht zur Wiedergutmachung für die verursachten Schäden (Reparationen). Aber auch Einzelpersonen, die der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung von Aggressionskriegen schuldig sind, sind hierfür aufgrund des Völkerrechts individuell wegen Verbrechens gegen den Frieden verantwortlich (vgl. Londoner Viermächteabkommen vom 8. 8. 1945 und Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, Art. 6 Buchstabe a). Diese Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und Durchführung einer Aggression wurden gegenüber den Aggressorstaaten des zweiten Weltkrieges verwirklicht.

Die Bemühungen der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten gingen dahin, die Wirksamkeit des völkerrechtlichen Verbots der Aggression und der Unterbindung und Bestrafung aller Aggressionsakte dadurch zu erhöhen, daß eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs der *Aggression* ausgearbeitet und von den Staaten vereinbart wird. Nach

jahrzehntelangem Bemühen der Sowjetunion und der sozialistischen Länder gelang es 1974 auf der XXIX. UNO-Vollversammlung, eine Definition der Aggression in Form einer Resolution einmütig anzunehmen. Der Sicherheitsrat wurde aufgefordert, diese Definition als Richtlinie für die Bestimmung eines Aggressionsaktes zu nehmen. Damit wurde ein zusätzliches Instrument geschaffen, um der Tendenz des Imperialismus zur Aggression und Unterdrückung anderer Völker entgegenzuwirken und den Frieden zu stabilisieren. Wesentliche Funktionen dieser Definition bestehen darin, einen potentiellen Aggressor abzuschrecken, die Bestimmung von Aggressionshandlungen und die Anwendung von Maßnahmen zu deren Unterdrückung zu vereinfachen, den Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen des Aggressionsopfers und seine Unterstützung zu erleichtern. Entsprechend der Definition ist Aggression bewaffnete Gewalt, die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der UNO-Charta unvereinbar ist. Grundsätzlich begeht der Staat eine Aggression, der als erster bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat im Widerspruch zur UNO-Charta anwendet. Jede der nachfolgenden Handlungen gilt nach Art. 3 der Definition unabhängig von einer Kriegserklärung als Aggressionshandlung, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist: a) der Überfall auf oder der Angriff gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede militärische Besetzung, wenn auch zeitweilig, als Ergebnis solch eines Überfalls oder Angriffs oder jede Annexion des Territoriums oder eines Teils eines anderen Staates durch Gewaltanwendung; b) die Bombardierung des Territoriums eines